

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_1296

**LOG Titel:** Amor und Amores (Cupidines) s. Eros

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

roth. *Sphex sabulosa major etrusca* Rossi (Fn. Etr. Mant. Tab. VI. fig. A. B.) — *Sphex armata* Fn. Etr. ed. Illiger. — Diese in einem Theil von Italien einheimische Art; zeichnet sich schon durch ihre bedeutende Größe, das Männchen aber dadurch aus, daß dessen Kopfschildchen als griffelförmiger Fortsatz, und dessen Lefze ungewöhnlich stark in Gestalt eines flachgedrückten und breiten etwas aufwärts gekrümmten stumpfspitzigen Hornes vorgezogen sind. — 3) *Amm. abbreviata*, Tiefschwarz, der Kopf vorn goldfarben, Brustseiten und Hinterrücken silbergesteckt, Hinterleib dunkelblau. — *Pelopaeus abbreviatus* Fabr. (Syst. piez.) Aus Südamerika. Die Lefze ist auch hier (beim Männchen) zugespitzt, und mehr als gewöhnlich hervorragend. — Zur zweiten Familie gehört: 4) *Amm. arenaria*, schwarz, der Vorderleib sehr behaart, der Hinterleib roth, Stiel und Spitze schwarz. — *Sphex arenaria* Fabr. (entom. syst. emend.) Panzer (Fn. Ins. Hft. 65. tab. 13.) *Pepsis arenaria* Fabr. (Syst. piez.) *Sphex hirsuta* Scopoli (entom. Carn.) Schrank (enum. ins. und Fn. boica) *Ammophila hirsuta* Kirby (Linn. Transactions) *Ammophila arenaria* Latr. u. s. w. (Klug.)

Ammunition, s. Kriegsvorräthe.

AMNESTIE ist die Erklärung der Vergessenheit aller von den Unterthanen der kriegführenden oder anderer Mächte den Kriegführenden in Beziehung auf den Krieg zugefügten Beleidigungen. Sie ist griechischen Ursprungs, indem ihre gegenseitige Festsetzung in den Kriegen der griechischen Völker üblich war; sie war auch den Römern nicht unbekannt, und ist seit dem Mittelalter allgemein üblich, und ein gewöhnlicher Artikel aller Friedensschlüsse geworden. Man findet sie sowol für Kriege einer Macht gegen die andre, als für innere Unruhen und Rebellen, obgleich sie im letztern Fall richtiger Begnadigung\*) genannt werden sollte. Sie ist 1) entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende, je nachdem sie ausdrücklich ausgesprochen ist, oder schon aus dem Begriff der Wiederherstellung des Friedenszustandes folgt; erstere ist jetzt allgemein gebräuchlich. 2) entweder eine allgemeine oder besondere, je nachdem sie auf alle oder nur auf einige derselben geht, die am Kriege Theil genommen haben. Erstere ist in dem neuern Völkerrecht fast allein üblich; bei innern Kriegen werden, wie noch das neueste Beispiel in Frankreich nach wieder hergestelltem Königthron beweiset, oft von der Amnestie diejenigen ausgeschlossen, die das Verbrechen des Hochverraths im schwersten Grade begangen haben. Auch der allgemeinen Amnestie darf jedoch, weder in Beziehung auf die darunter begriffenen Personen, noch in Rücksicht auf die Gegenstände, ein, im Begriff der Amnestie nicht liegender, Umfang gegeben werden. Sie kommt daher den eigenen Unterthanen einer kriegführenden Macht für die, während des Kriegs verübten staatsverbrecherischen Handlungen nicht zu Gute, falls dies nicht aus besondern Gründen ausdrücklich bestimmt ist\*\*), (vergl. z. B. Moser Versuch

Th. X. B. II. S. 523); auch kann sie nicht auf die, während des Krieges ohne alle Beziehung auf dessen Führung, von den Unterthanen einer kriegführenden Macht gegen die andre verübten gemeinen Verbrechen ausgedehnt werden; eben so wenig folgt aus der bloßen Amnestie die Wiederherstellung der, vor dem Kriege statt habenden Territorialverhältnisse, die Rückgabe der, dem Feinde im Kriege abgenommenen Länder, und die Herausgabe der gemachten Beute, wenn gleich die Ansichten mehrerer Rechtsgelehrten, (z. B. *Schrodt systema juris gentium* P. III. sect. II. cap. II. §. 12.) hiervon abweicht; noch weniger kann endlich die Erlassung der Geld- und andern Schulden aus der Amnestie gefolgert werden. Mögen gleich frühere Friedensschlüsse, in soweit sie die Rechte der Contrahenten selbst betreffen, durch einen unter ihnen neu ausbrechenden Krieg aufgehoben werden, so kann dies doch nicht auf die, durch erstere ausgesprochene Amnestie ausgedehnt werden, weil Privatpersonen aus derselben bereits wohl-erworbene Rechte haben\*\*\*). (v. Kamptz.)

Amnion, und die damit zusammenhängenden Arri-fel: Amnionantie, Amniotische Flüssigkeit, Amnionsäure und Amnionsäure Salze, s. Ei.

Amnisos, s. Kreta.

Amnon, ältester Sohn Davids, s. David.

AMÖBAISCHE VERSE, (Versus amoebaei, von *αμοιβαίος*, abwechselnd, wechselseitig), nennt man den Wechsel- oder Wettgesang, dergleichen man öfters in Theokrits Idyllen, Virgils Eklogen, auch bei Neueren findet (Alternis versibus contendere in Virg. Ecl. 7. 18). Der Herausgesoberte war der Vorsänger, (*Theocr.* 6. 5.) der es leichter als der Nachsänger hatte, welcher in eben so viel Versen von gleichem Metrum ein Ähnliches aus dem Stegreif dichten mußte, während jener einen Borrath von Liedern haben konnte. Gewöhnlich trat zuletzt ein Dritter als Schiedsrichter ein, der dem Sieger einen vorher ausgesetzten Preis zuerkannte. (Gruber.)

Amömlein, s. Sison Amomum.

AMÖNEBURG, 1) ein ehemals mainzisches, dann, seit dem Entschädigungsrecess und zuletzt wieder seit der Zersplitterung des Königreichs Westphalens, kurfürstliches Amt in der Prov. Frizlar. Ein weites Thal zwischen der Lahn und Dhm, reich an Korn, Kartoffeln und Obst, auch mit einigem Weinbau an der Dhm. Es enthält in 1 Stadt und 12 Dörfern 820 Häuser und 5,509 kath. Einw. worunter 133 Juden, 103 Lutheraner und 97 Reformirte, 2) eine Stadt im vorbenannten Amte und der Sitz desselben auf einer Anhöhe, unter welcher die Dhm hinfließt. Ein schmutziger häßlicher Ort, der in seinen Mauern 2 Kirchen, 1 Bürgerschule, 170 H. und 1007 kathol. Einw. zählt, worunter 91 Gewerbetrei-

\*) So wird auch wol die allgemeine Begnadigung der Aus-treter (Generalpardon) Amnestie genannt.

\*\*) Wie im §. 22. der Wiener Congreßakte gesehen, für jeden Antheil, den Jemand in Beziehung auf Staat und Krieg an den Ereignissen genommen haben mag.

\*\*\* Die Lehre von der Amnestie ist in mehreren academi-schen Schriften bearbeitet; die des Wödlers, Strauch, Fel-winger, Cocceji und Klär zeichnen sich zwar besonders aus, sind jedoch nicht erschöpfend genug, um nicht den Wunsch, daß diese Lehre, ihrem ganzen Umfange nach, von neuem bear-beitet werden möge, zu rechtfertigen. Einzelne schätzbare Bei-träge zu derselben sind in Steck observat. subsecivis obs. XIII. und in Westphals teutschem Staatsrechte Abth. II. enthalten.